

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 300, Änd. Nr. I/31 v. 28.09.2012 S. 1581, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 263, Änd. AM I/35 v. 19.08.2013 S. 1183, Änd. AM I/16 vom 14.05.2014 S. 468, Änd. AM I/18 v. 19.03.2015 S. 297, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S.1040, Änd. AM I/17 vom 24.03.2016 S. 477, Änd. AM I/11 v. 17.03.2017 S. 162, Änd. AM I/16 v. 10.04.2018 S. 212, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 406, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 994, Änd. AM I/10 v. 16.03.2020 S. 253, Änd. AM I/54 v. 29.09.2020 S. 1197, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 211, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 803, Änd. AM I/23 v. 16.05.2022 S. 425, Änd. AM I/48 v. 01.11.2022 S. 1041, Änd. AM I/23 v. 31.08.2023 S. 934, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 299, Änd. AM I/38 v. 05.11.2024 S. 1099

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die einundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 300), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 299), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftspädagogik beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden erfolgreich als Lehrer an berufsbildenden Schulen tätig zu werden, in gehobene Berufspositionen im Bereich Personalmanagement einzusteigen, als auch ein Promotionsstudium absolvieren zu können.

³Das Studium der Wirtschaftspädagogik ist durch eine Profilierung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften charakterisiert. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen erwerben berufliche Qualifikationen, die sich auf die Bereiche Wirtschaftswissenschaften, ein zweites Unterrichtsfach und Bildungswissenschaften beziehen. ⁵Sie besitzen damit zusammen mit berufspraktischen Erfahrungen die Voraussetzung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen berufsbildenden Schulen. ⁶Sie besitzen aufgrund der Polyvalenz der Studieninhalte aber auch sehr gute Berufsperspektiven in der Wirtschaft, insbesondere im Personalmanagement, bei Verbänden und in der außerschulischen Aus- und Weiterbildung.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse und Studienbegleitende Leistungen

(1) ¹Für ein qualifiziertes wirtschaftspädagogisches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres Bachelor-Studiums nicht besser als befriedigend waren und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) ¹Zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Berufsbildende Schulen in Niedersachsen ist gemäß § 6 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr der Nachweis kaufmännischer Praktika im Umfang von insgesamt 52 Wochen notwendig. ²Dabei muss das einzelne Praktikum mindestens vier Wochen dauern. ³Es wird empfohlen, diese Praktika vor oder während des Studiums zu absolvieren.

(3) ¹Wird als zweites Unterrichtsfach Englisch, Französisch oder Spanisch gewählt, so ist gemäß § 8 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land zu absolvieren, in dem die gewählte Sprache Amtssprache ist. ²Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder des Master-Studiums absolviert werden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Das Studium beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sowie eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach), die Bildungswissenschaften und die Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik), die Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit.

(2) ¹Als Zweifach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Politikwissenschaft, Spanisch und Sport. ²Studierende müssen sich zu Beginn des Studiums verbindlich für ein Zweifach anmelden.

(3) Die im Master-Studium Wirtschaftspädagogik in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 Anrechnungspunkte C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	30 C
2. Zweites Unterrichtsfach	34 C
3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften)	33 C
4. Masterarbeit	23 C

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(5) Die mit 23 C gewichtete Masterarbeit hat eine Bearbeitungszeit von 17 Wochen.

§ 5 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 856), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 510) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 864) außer Kraft.

(3) wurde gestrichen

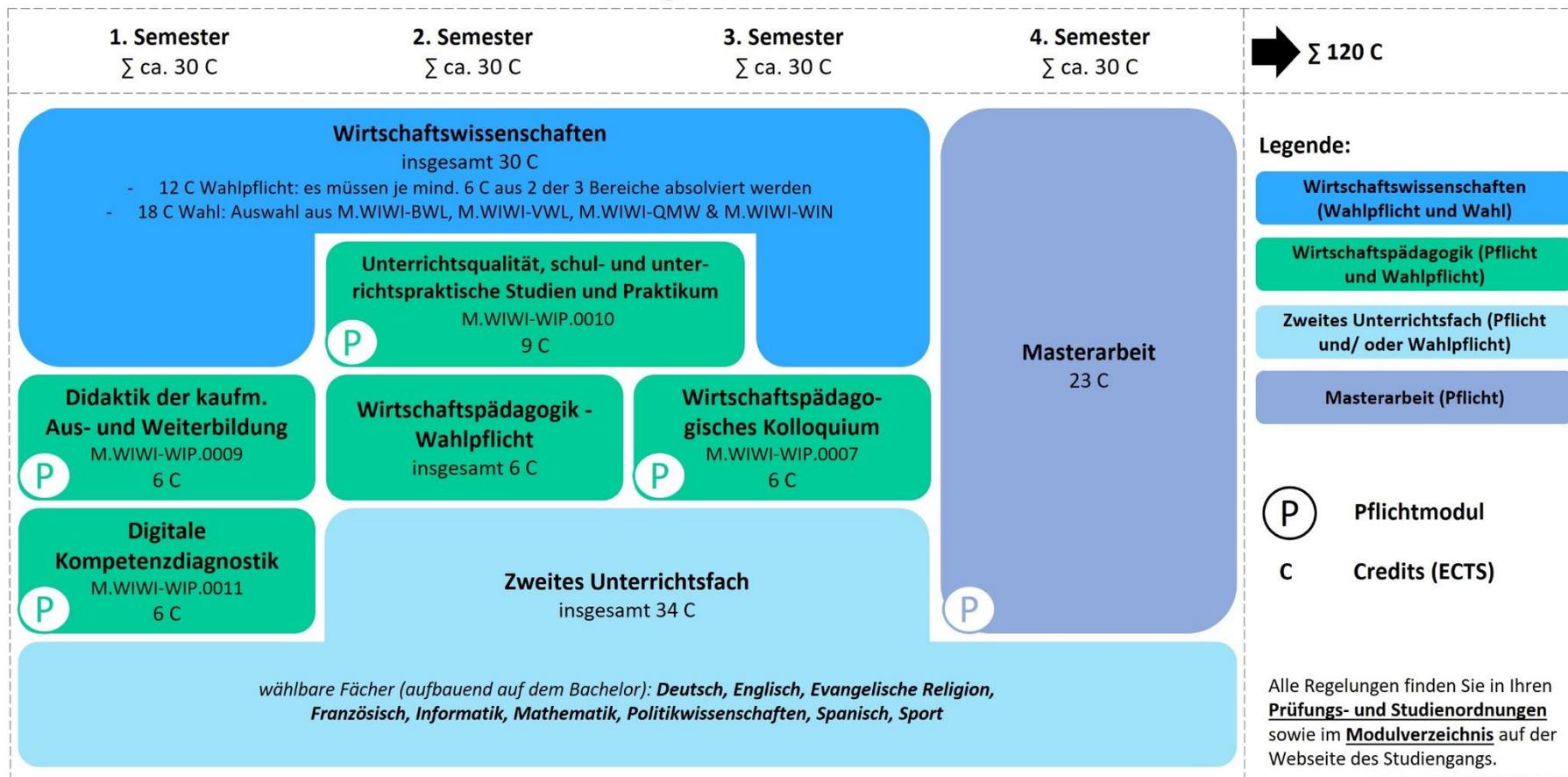
(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(5) ¹Abweichend von Absatz 4 bleiben § 4 sowie Anlage I Ziffern 4 und 5 in der bis zum 31.03.2015 gültigen Fassung für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.04.2015 begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, bis zum 31.03.2018 anwendbar. ²Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.

Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn im Wintersemester



b) –Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn im Sommersemester

